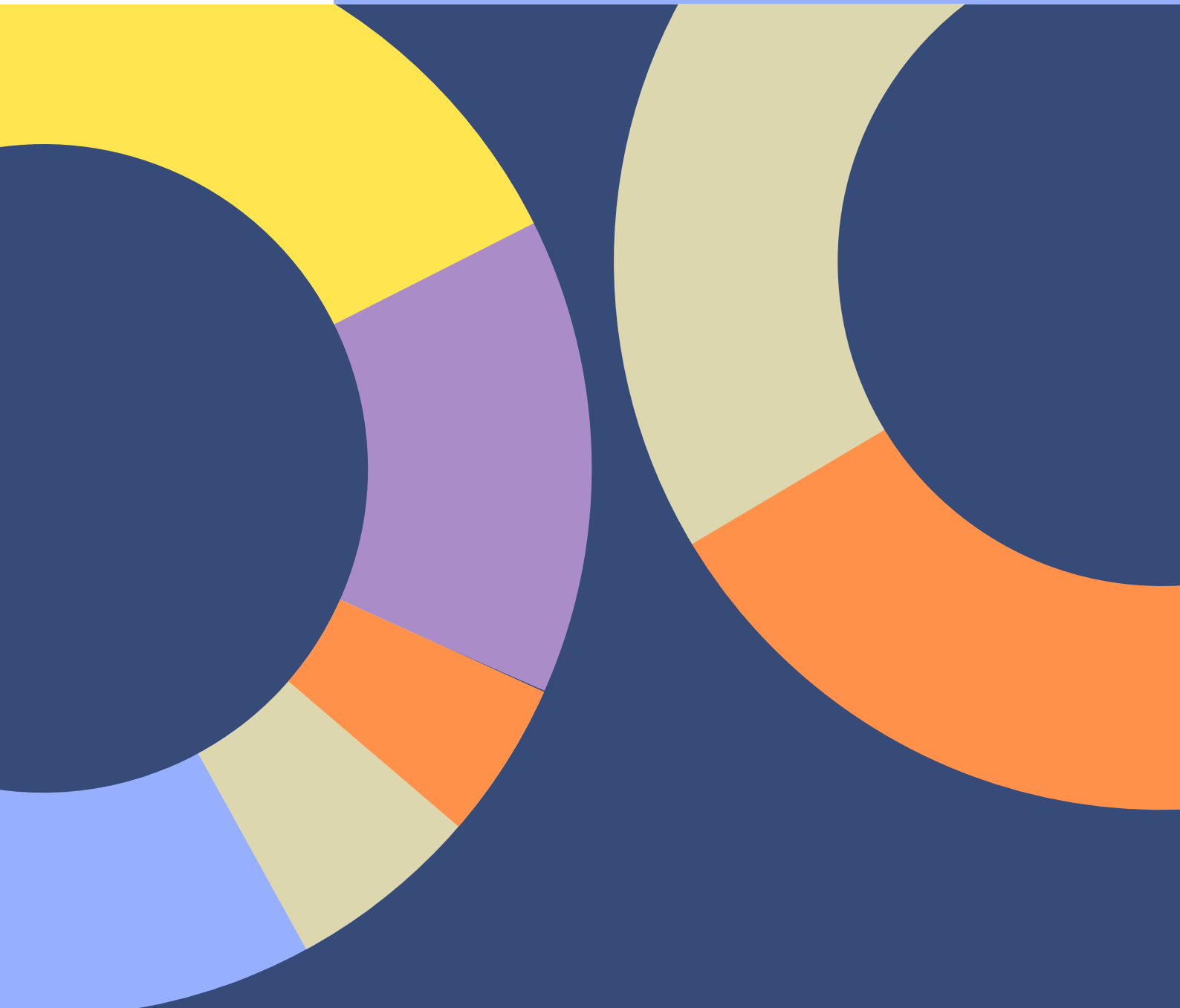


Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023



Bundesministerium
der Finanzen

Ausgabe 2024



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023

Ausgabe 2024; Rechtsstand zum 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	5
2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	9
3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen	21
4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen	31
5. Vermögensteuern	39
6. Besteuerung des Finanzsektors	41
7. Umsatzsteuersätze	43
Schlusswort	46

Vorwort

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023“ gibt einen Überblick über zentrale steuerpolitische Indikatoren in EU- und einigen anderen ausgewählten Industriestaaten und soll vor allem als Informationsgrundlage für steuer- und finanzpolitische Diskussionen dienen.

Die deutsche Wirtschaft hatte zuletzt schwache Wachstumsraten zu verzeichnen. Das hat nicht nur konjunkturelle, sondern auch strukturelle Gründe, wie sich zum Beispiel am Potenzialwachstum zeigt. Es gilt die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu steigern und die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen zu verbessern. Insbesondere Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden. Dazu zählt auch die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung. Ebenfalls zentral sind Maßnahmen zur Erhöhung des Fach- und Arbeitskräfteangebots.

Im steuerpolitischen Bereich können sinkende Bürokratie-, Steuer- und Abgabenlasten einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts leisten. In Deutschland ist sowohl die Besteuerung von Kapitalgesellschaften als auch die Steuer- und Abgabenlast des Faktors Arbeit im internationalen Vergleich hoch. Eine niedrigere steuerliche Belastung von Unternehmen kann einen starken Anreiz für Investitionen in Deutschland setzen und so auch die Innovationsfähigkeit und Produktivitätsentwicklung erhöhen. Außerdem können durch eine niedrige Abgabenbelastung von Arbeit Beschäftigungsanreize gestärkt werden.

Die Bundesregierung begegnet diesen Herausforderungen mit ihrer auf den Weg gebrachten Wachstumsinitiative, die zeitgleich mit den Grundzügen des Haushalts 2025 verhandelt wurde. Das Maßnahmenpaket leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere durch beschleunigte Abschreibungen und eine verbesserte Forschungszulage. Außerdem werden durch den weiteren Ausgleich der kalten Progression und durch gezielte Steuer- und Beitragsfreistellungen Erwerbsanreize gestärkt.

Die Digitalisierung ist einerseits eine Chance für Innovationen, andererseits stellt sie die bestehende Steuerrechtsordnung in einer globalisierten Wirtschaft vor große Herausforderungen. Diese lassen sich langfristig am besten durch ein international abgestimmtes und einheitliches Vorgehen aller Staaten bewältigen. Der Schlüssel zu einer faireren Verteilung des Steueraufkommens liegt insbesondere in einer globalen nachhaltigen Reform der Besteuerung von multinationalen Unternehmen. Mit der am 8. Oktober 2021 erfolgten Grundsatzeinigung zur „Zwei-Säulen-Lösung“ des Inclusive Frameworks (IF) on BEPS (OECD-Projekt BEPS: Base Erosion and Profit Shifting/ Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung) konnte ein großer Schritt hin zu mehr internationaler Steuergerechtigkeit gemacht werden. Die Zwei-Säulen-Lösung beinhaltet unter Säule 1 die teilweise Neuverteilung von Besteuerungsrechten der größten und profitabelsten Konzerne der Welt und unter Säule 2 die Einführung der globalen effektiven Mindestbesteuerung, die in Deutschland mit Beginn des Jahres 2024 in Kraft getreten ist.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstellte im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage für diese Publikation. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf die EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (USA, Kanada, Japan, Vereinigtes Königreich, Schweiz und Norwegen).

Die Übersichten und Grafiken beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2023. Angekündigte oder beschlossene Maßnahmen, die sich erst ab 2024 auswirken, sind in den Übersichten und Grafiken noch nicht erfasst.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich bei vielen Indikatoren erst aus dem Gesamtkontext heraus sinnvolle Schlussfolgerungen ziehen lassen. So ergibt sich etwa bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung in den einzelnen Staaten erst aus dem Zusammenspiel von nominalen Steuersätzen und unterschiedlich ausgestalteten Bemessungsgrundlagen.

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten, die das Steueraufkommen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt setzen. Die Steuerquoten werden in der Abgrenzung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitverlauf von 1990 bis 2022 gezeigt (aus der zugehörigen Publikation „OECD Revenue Statistics“; Daten sind zum Stand der Erstellung der Broschüre bis 2022 verfügbar).

Übersicht 2 zeigt die Abgabenquote, die neben Steuern auch Beiträge zu den Sozialversicherungen berücksichtigt (ebenfalls in der Abgrenzung der OECD). Die Abgabenquote ist ein zentraler Indikator für den internationalen Vergleich, da die betrachteten Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Sozialbeiträge, die nicht in der Steuerquote enthalten sind, oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit grundsätzlich über Steuern finanzieren.

Grafik 1 zeigt die Steuer- und Abgabenquoten im Jahr 2022. In den skandinavischen Staaten sowie in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während Irland, die Schweiz und die USA relativ niedrige Quoten aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im oberen Mittelfeld (2022: 39,3 %). Die niedrigste Abgabenquote in der Vergleichsgruppe weist in 2022 Irland mit 20,9 % auf; das höchste Abgabenniveau findet sich mit 46,1 % in Frankreich. Die deutsche Steuerquote betrug im Jahr 2022 24,7 %. Hier rahmen Irland mit 17,8 % am unteren und Dänemark mit 41,8 % am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Im zeitlichen Verlauf unterliegen Steuer- und Abgabenquoten zwischen den einzelnen Jahren Schwankungen, u.a. aufgrund der konjunkturellen Entwicklung. Trendmäßig sind die Steuer- und Abgabenquoten in Deutschland in den letzten Jahrzehnten leicht gestiegen. Der deutliche Abfall der Steuer- und Abgabenquoten im Jahr 2020 ist insbesondere auf die steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Der Wiederanstieg der Steuer- und Abgabenquoten in 2021 und 2022 ist dementsprechend vor allem durch das Auslaufen von Hilfsmaßnahmen sowie die sich deutlich im Steueraufkommen widerspiegelnde wirtschaftliche Erholung von den Pandemiefolgen bedingt. Bei der Interpretation und dem internationalen Vergleich der Steuer- und Abgabenquoten sollte neben ihrer Höhe auch das Angebot, die Qualität sowie die Effizienz in der Bereitstellung staatlicher Leistungen berücksichtigt werden.

Steuerquoten im internationalen Vergleich ¹⁾						Übersicht 1
Staaten	1990	2000	2010	2020	2021	2022 ²⁾
Steuern in % des BIP						
Belgien	27,6	30,3	29,0	28,8	29,5	29,5
Dänemark	44,4	46,2	44,7	47,2	47,4	41,8
Deutschland ³⁾	21,8	22,2	21,7	22,9	24,5	24,7
Estland	–	20,2	20,4	21,1	21,9	21,4
Finnland	31,9	34,2	28,5	30,4	31,1	31,1
Frankreich	23,0	27,9	26,0	30,5	30,4	31,1
Griechenland	17,6	23,3	21,3	25,9	26,5	28,9
Irland	27,8	27,1	22,7	16,5	17,6	17,8
Italien	24,3	29,0	28,7	29,0	29,2	29,8
Japan	20,4	16,4	15,5	19,7	20,7	–
Kanada	30,8	30,0	26,4	29,8	29,2	28,5
Lettland	–	19,3	20,0	21,1	21,0	21,0
Litauen	–	20,9	16,7	21,1	21,9	21,9
Luxemburg	25,1	27,4	25,3	27,1	27,8	27,9
Niederlande	24,8	22,6	22,7	26,4	26,2	25,4
Norwegen	29,7	32,9	32,3	27,7	32,9	36,6
Österreich	26,4	28,0	27,0	26,6	28,0	28,4
Polen	–	20,0	20,7	22,1	23,7	21,5
Portugal	19,3	23,0	21,8	24,7	24,9	26,1
Schweden	35,5	37,3	32,1	33,4	33,7	32,6
Schweiz	17,8	20,5	19,7	20,9	21,6	20,5
Slowakei	–	19,7	16,0	19,6	20,1	20,2
Slowenien	–	22,8	22,0	20,4	21,6	21,4
Spanien	20,4	21,5	19,4	23,1	24,4	24,7
Tschechien	–	18,0	17,8	19,0	18,3	18,1
Ungarn	–	27,2	25,3	24,9	23,3	23,8
USA	19,4	21,6	17,3	19,4	20,4	21,6
Vereinigtes Königreich	27,3	27,2	26,0	26,0	27,6	28,2

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2022, Paris 2023

Abgabenquoten im internationalen Vergleich ¹⁾						Übersicht 2
Staaten	1990	2000	2010	2020	2021	2022 ²⁾
Steuern und Sozialabgaben in % des BIP						
Belgien	41,4	43,8	42,9	42,3	42,5	42,4
Dänemark	44,4	46,9	44,8	47,3	47,4	41,9
Deutschland ³⁾	34,8	36,4	35,5	37,9	39,3	39,3
Estland	–	31,1	33,2	33,3	33,5	32,8
Finnland	42,9	45,8	40,6	41,8	43,2	43,0
Frankreich	41,2	43,4	42,1	45,4	45,2	46,1
Griechenland	25,2	33,4	32,3	38,8	39,4	41,0
Irland	32,4	30,8	27,7	19,7	20,7	20,9
Italien	36,3	40,5	41,7	42,6	42,4	42,9
Japan	27,7	25,3	26,2	33,0	34,1	–
Kanada	35,1	34,7	31,0	34,7	33,9	33,2
Lettland	–	29,0	28,5	30,9	30,5	30,2
Litauen	–	30,8	28,3	31,2	32,1	31,9
Luxemburg	34,7	37,0	35,7	38,2	38,4	38,6
Niederlande	39,7	36,9	35,7	40,0	39,2	38,0
Norwegen	40,2	41,6	41,6	38,7	42,4	44,3
Österreich	39,3	42,3	41,0	42,1	43,3	43,1
Polen	–	32,9	31,6	35,6	36,7	35,2
Portugal	26,5	30,9	30,4	35,2	35,3	36,4
Schweden	48,8	50,0	42,9	42,4	42,7	41,3
Schweiz	23,2	27,0	25,8	28,0	28,5	27,2
Slowakei	–	33,6	27,9	34,8	35,4	34,8
Slowenien	–	37,7	37,8	37,2	37,9	37,4
Spanien	31,5	33,0	31,3	36,8	37,8	37,5
Tschechien	–	32,3	32,2	34,8	34,7	33,9
Ungarn	–	38,5	36,8	36,0	33,7	33,2
USA	26,0	28,3	23,4	25,7	26,5	27,7
Vereinigtes Königreich	32,9	32,6	32,0	32,8	34,4	35,3

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

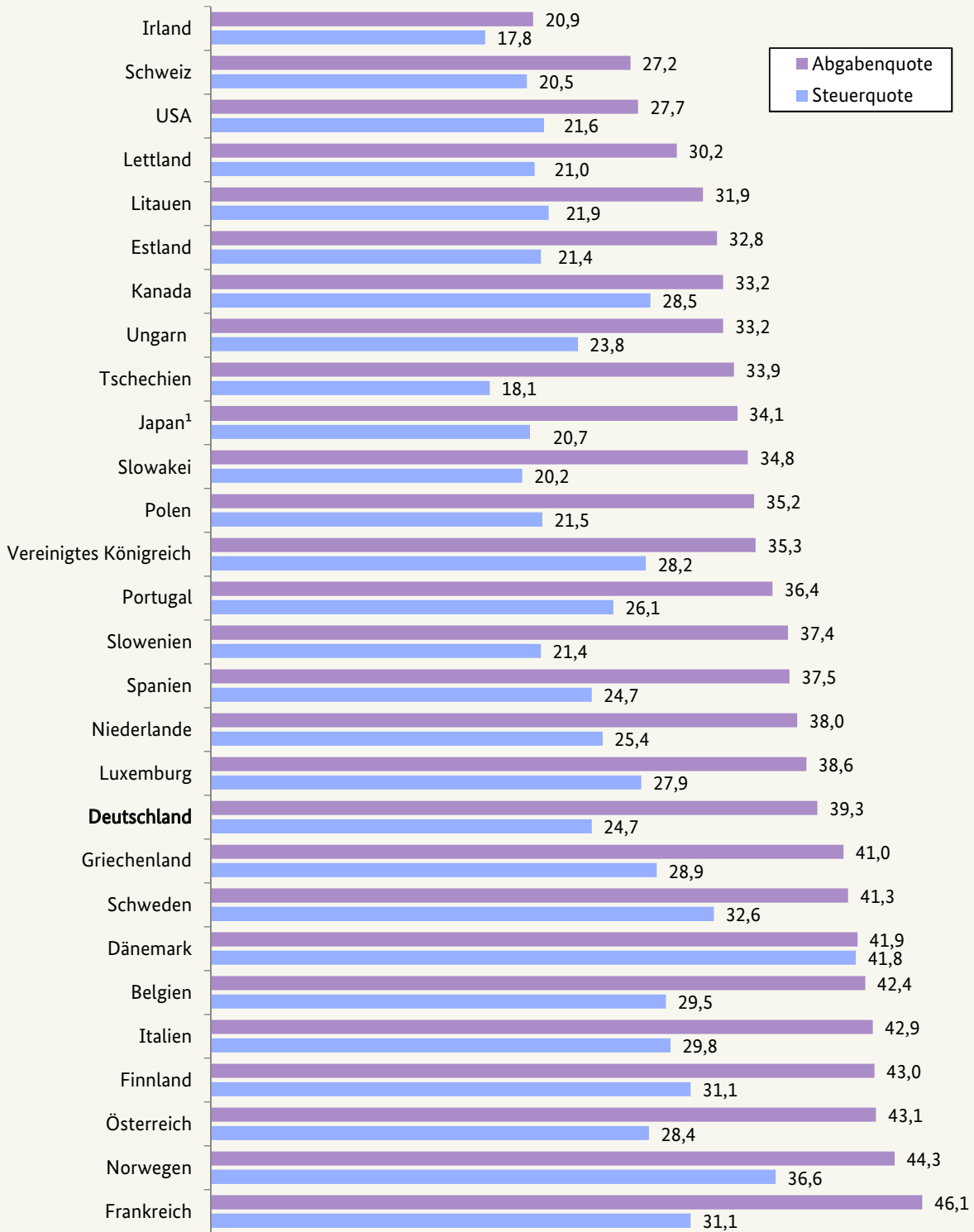
2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2022, Paris 2023

Steuer- und Abgabenquote 2022 (in Prozent des BIP)

Grafik 1



1) Stand 2021

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965 - 2022, Paris 2023

2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Nominale Unternehmensteuersätze können eine Signalfunktion im Rahmen internationaler Besteuerungsvergleiche bei Investitionsentscheidungen von Unternehmen einnehmen. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung der Unternehmen ergibt sich jedoch erst aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Um das Bild zu vervollständigen, sollte neben der Besteuerung von Gewinnen auf Unternehmensebene auch die Besteuerung beim Anteilseigner betrachtet werden. Im Folgenden werden die nominalen Steuersätze und Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

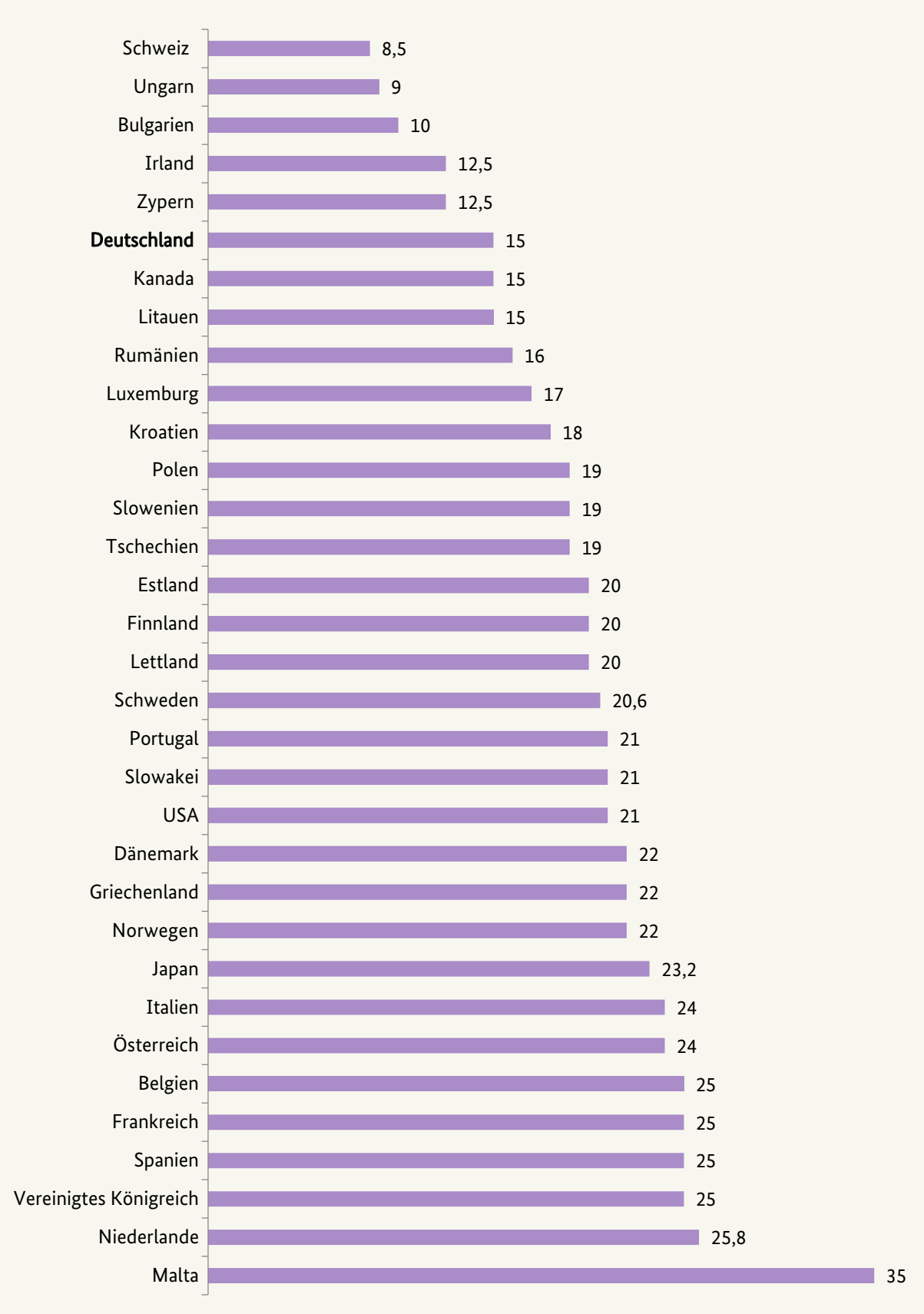
Grafik 2 zeigt zunächst die 2023 geltenden nominalen Körperschaftsteuersätze (Standardsätze ohne die u.a. in Deutschland bedeutenden Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften). Deutschland erhebt einen nominalen Körperschaftsteuersatz von 15 %. Die Schweiz hat mit 8,5 % den niedrigsten Körperschaftsteuersatz, während Malta mit 35 % den höchsten Körperschaftsteuersatz aufweist (allerdings greifen in vielen Fällen Sondersätze bzw. -regelungen). Im Jahr 2023 sank in Österreich der nominale Körperschaftsteuersatz leicht um einen Prozentpunkt auf 24 %. Im Vereinigten Königreich gilt ab 2023 für Unternehmen mit Gewinnen über 250.000 GBP ein 6 Prozentpunkte höherer Körperschaftsteuersatz von 25 %. In den übrigen untersuchten Staaten blieben die nominalen Steuersätze unverändert.

Über die zentralstaatliche Ebene hinaus erheben in mehreren Staaten die nachgeordneten Gebietskörperschaften (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach bestimmte Zuschläge des Zentralstaats bzw. der Gebietskörperschaften. Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. in Japan und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer schrittweisen Berechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern.

Übersicht 3 und Grafik 3 stellen die Höhe der Gesamtbelastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften dar, d.h. sowohl Steuern auf zentralstaatlicher Ebene als auch bei nachgeordneten Gebietskörperschaften. Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht im Jahr 2023 von 10 % in Bulgarien bis über 30 % in Japan (ohne den Sonderfall Malta mit eigenen Sondersätzen bzw. -regelungen). Deutschland bleibt weiterhin bei einer Unternehmensteuerbelastung von Kapitalgesellschaften von knapp unterhalb 30 %.

Körperschaftsteuersätze 2023 - Standardsätze in Prozent Grafik2

Ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Unternehmensbesteuerung 2023 im internationalen Vergleich

Übersicht 3

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2023 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Gesamtbelastung
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	25	–	25
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	22	–	22
Deutschland	15,83 ²⁾	14,10 ³⁾	29,93 ⁴⁾
Estland	20 ⁵⁾	–	20
Finnland	20	–	20
Frankreich ¹⁾	25	–	25
Griechenland	22	–	22
Irland	12,5	–	12,5
Italien	24	3,9 ⁶⁾	27,9
Kroatien ¹⁾	18	–	18
Lettland	20 ⁵⁾	–	20
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	18,19	6,75	24,94
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25,8	–	25,8
Österreich	24	–	24
Polen ¹⁾	19	–	19
Portugal ¹⁾	21	1,5 ⁷⁾	22,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	20,6	–	20,6
Slowakei ¹⁾	21	–	21
Slowenien	19	–	19
Spanien	25	–	25
Tschechien	19	–	19
Ungarn	9	2 ⁸⁾	10,82
Zypern	12,5	–	12,5
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	23,2	8,84 ⁹⁾	30,42
Kanada (Ontario ¹⁾)	15	11,5	26,5
Norwegen	22	–	22
Schweiz (Zürich)	8,5 ¹⁰⁾	15,26 ¹⁰⁾	19,2
USA (Staat New York ¹⁾)	21	6,5 ¹¹⁾	26,14
Vereinigtes Königreich ¹⁾	25	–	25

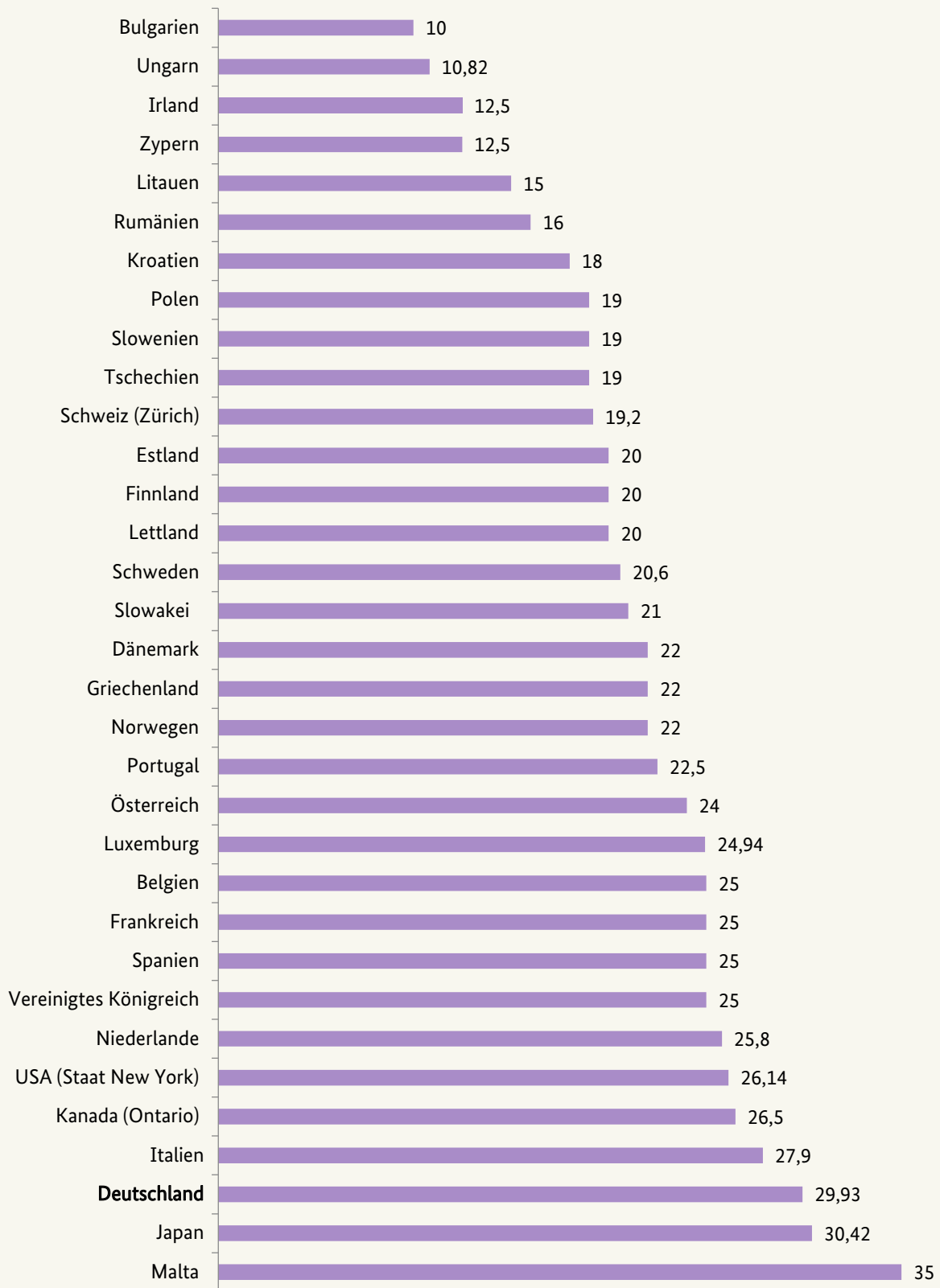
Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 402,92 % (gewogener Durchschnittshebesatz 2022).
- 4) Die Höhe der Gesamtbelastung kann von der Summe aus den vorangegangenen Spalten abweichen, da es sich bei den Einzelbelastungen um Rundungsergebnisse handelt.
- 5) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung (in Estland 14 %, soweit Ausschüttung den Durchschnitt der Ausschüttungen der vorangegangenen 3 Jahre nicht übersteigt).
- 6) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“; ein Teil der IRAP mindert als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 7) Gemeindezuschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 8) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 9) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Business Tax, hier 7,48 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 10) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 11) Steuer mindert die Bemessungsgrundlage für die Bundessteuer. Darstellung ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i. H. v. 8,85 %.

Unternehmensbesteuerung 2023 im internationalen Vergleich

Grafik3

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2023 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Für eine steuerliche Gesamtbewertung bei Unternehmensgewinnen sollte zusätzlich die Besteuerung der Anteilseigner mitberücksichtigt werden. Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder abzumildern, haben fast alle Staaten entsprechende Systeme zur Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Lettland und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollarrechnungsverfahren).

Übersicht 4 informiert über die Höhe der nominalen Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner.

Grafik 4 stellt die maximale Besteuerung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. In Deutschland findet eine maximale Besteuerung des Unternehmensgewinns auf Anteilseignerebene von 18,48 % statt, wodurch die maximale Gesamtbelastung bei 48,41 % liegt. Die höchste maximale Gesamtbesteuerung hat Kanada (Ontario) mit 55,42 %, bei der 28,92 % auf die Besteuerung auf Anteilseignerebene entfallen. In Estland, Lettland und Malta findet keine Besteuerung auf Anteilseignerebene statt. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet ausfallen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine Steuerzahlung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland im Jahr 2023, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 11.908 €, ergab sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags von 10.908 € und des Sparer-Pauschbetrags von 1.000 € keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2023			Übersicht 4
Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Belgien	25 %	20 % für die ersten 100.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Abgeltungsteuer 30 % oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 %	–	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	22 %	–	Kapitalertragsteuer 27 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 58.900 DKK Abgeltungswirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 %	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	20 %	–	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften sind zu 15 % steuerfrei und zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 30 % pauschaler Einkommensteuer für Einkünfte bis 30.000 €, 34 % für übersteigende Einkünfte. Dividenden nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften sind bis zu 8 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s. o.). Der danach steuerfreie Anteil bleibt bis zu einer Höhe von jährlich 150.000 € je Anteilseigner steuerfrei und der übersteigende Betrag ist zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s. o.). Übersteigen Dividenden die 8 %-Grenze, ist der übersteigende Betrag zu 25 % steuerfrei und zu 75 % steuerpflichtig als Erwerbseinkommen mit progressivem Steuertarif
Frankreich	25 %	Ohne Sozialzuschlag von 3,3 %, der bei Unternehmen mit jährlichem Umsatz von mehr als 7,63 Mio. € auf den Teil der Körperschaftsteuer erhoben wird, der 763.000 € übersteigt 15 % für bestimmte Kleinunternehmen für die ersten 42.500 € Gewinn	Kapitalertragsteuer 12,8 % der Bruttodividende mit Abgeltungswirkung (30 % einschließlich Sozialsteuern); optional progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 17,2 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Griechenland	22 %	–	Abgeltungsteuer 5 %
Italien	24 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 26 %
Kroatien	18 %	10 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 7,5 Mio. HRK	Abgeltungsteuer 10 %
Litauen	15 %	5 % für bestimmte Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 %
Luxemburg	17 %	Ohne Zuschlag von 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz von 15 % für Einkommen bis 175.000 €, für Einkommen zwischen 175.000 € und 200.000 € sukzessive Angleichung an regulären Steuersatz	Dividende zu 50 % steuerfrei
Niederlande	25,8 %	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 19 %	Pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 26,9 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 32 % auf einen fiktiven Kapitalertrag von 6,17 % des Reinvermögens

Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2023

Noch: Übersicht 4

Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifermäßigung			
Norwegen	22 %	–	Dividenden bis zu einem Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung steuerfrei
Österreich	24 %	–	Abgeltungsteuer 27,5 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Polen	19 %	9 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 2 Mio. € (optional Ausschüttungsteuer von 10 % bzw. 20 % für bestimmte Unternehmen unter weiteren Voraussetzungen)	Abgeltungsteuer 19 % (bei Ausschüttungsteuer: Quellensteuer 19 % nach Abzug einer anhand des Gewinnanteils und der fälligen Ausschüttungssteuer berechneten Quote)
Portugal	21 %	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 %; 24 % auf Gewinne über 1,5 Mio. €, 26 % auf Gewinne über 7,5 Mio. €, 30 % auf Gewinne über 35 Mio. €. 17 % für die ersten 50.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Abgeltungsteuer 28 % oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	1 % vom Umsatz für bestimmte Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 8 %
Schweden	20,6 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowakei	21 %	15 % für Unternehmen mit einem Gewinn von weniger als 49.790 €	Abgeltungsteuer 7 %
Slowenien	19 %	–	Abgeltungsteuer 25 %
Spanien	25 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf Einkünfte von 6.000 € bis 50.000 €, 23 % auf Einkünfte von 50.000 € bis 200.000 €, 27 % auf Einkünfte von 200.000 € bis 300.000 €, 28 % auf höhere Einkünfte
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
Ungarn	9 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
USA	21 %	Corporation Income Tax des Bundes	Einkommensteuer 0 %, 15 % oder 20 % auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Vereinigtes Königreich	25 %	Für Unternehmen mit einem Gewinn über 250.000 GBP; ermäßigter Steuersatz von 19 % für Unternehmen mit einem Gewinn bis 50.000 GBP, für Unternehmen mit einem Gewinn zwischen 50.000 € und 250.000 € sukzessive Angleichung an regulären Steuersatz	Einkommensteuer 8,75 %, 33,75 % oder 39,35 % auf Dividenden
Klassische Systeme ohne Tarifermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen von mehr als 10 % am Kapital unterliegen nur 70 % der Dividende der Einkommensteuer)

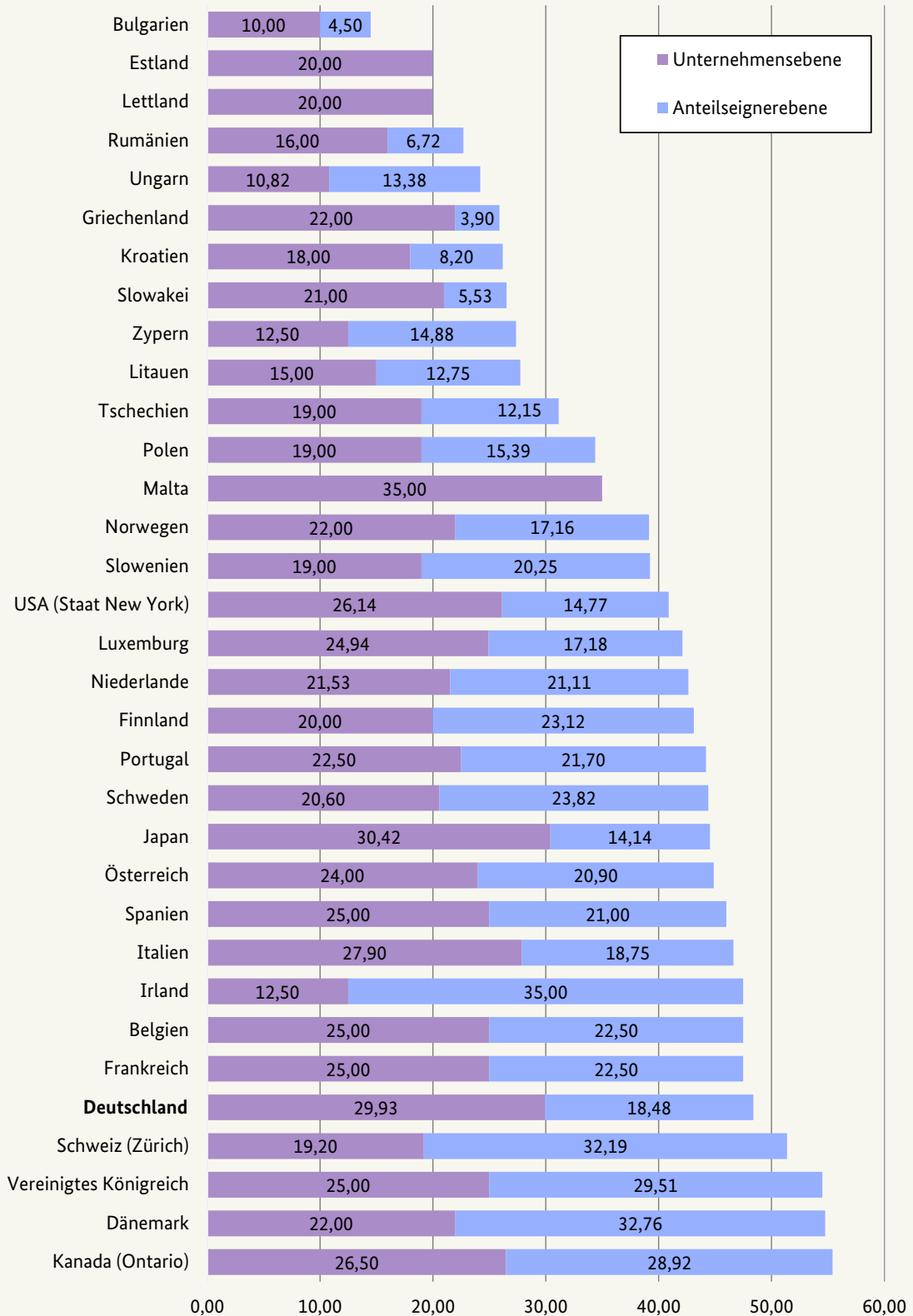
Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2023			Noch: Übersicht 4
Staaten	Körperschaftsteuer-Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	23,2 %	19 % für die ersten 8 Mio. JPY Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen; Sonderregelung: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften können einer pauschalen Steuer von 20,315 % inkl. 2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer unterliegen
Kanada	15 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 38 %; 6/11 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer angerechnet
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung (14 % soweit Ausschüttung den Durchschnitt der Ausschüttungen der vorangegangenen 3 Jahre nicht übersteigt)	Keine Besteuerung beim Anteilseigner (7 % Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen, die dem Körperschaftsteuersatz von 14 % unterliegen)
Lettland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	12,5 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteidigungsabgabe von 17 %

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Maximale Besteuerung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2023 (in Prozent)

Grafik 4

Dargestellt wird die maximale Steuerbelastung von Dividenden, die von einer Kapitalgesellschaft an eine natürliche, unbeschränkt steuerpflichtige Person ausgeschüttet werden, die die Anteile im Privatvermögen hält. Bei der Berechnung der Gesamtsteuerlast wird zuerst der geltende Unternehmenssteuersatz („Unternehmensebene“) auf einen angenommenen Gewinn der Kapitalgesellschaft von 1 Mio. angewendet. Der Gewinn nach Steuern bildet die Bemessungsgrundlage, auf die der geltende Steuersatz für Dividenden (Sondersteuersatz oder Spitzensteuersatz) beim Anteilseigner angewendet wird. Die steuerliche Belastung auf Anteilseignerebene wird in Relation zum Gewinn der Kapitalgesellschaft vor Steuern gezeigt. Zuschläge bei den Unternehmens- und Einkommensteuern wurden berücksichtigt; Freibeträge bleiben unberücksichtigt.



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Übersicht 5 stellt die periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. -vortrags dar, die maßgeblich die tatsächliche Steuerbelastung von Unternehmen beeinflusst. Hierbei weisen einzelne Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln mehrheitlich restriktiver als in Deutschland ausgestaltet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland sowie in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und Tschechien führt die Möglichkeit des Verlustrücktrags zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragreichen Zeiten. Gerade während der Corona-Pandemie wurde dieses Instrument verstärkt genutzt. In Lettland liefen die Übergangsregelungen für Verluste in Folge der 2018 in Kraft getretenen Unternehmensteuerreform

Ende 2022 endgültig aus. Das neue Körperschaftsteuersystem sieht weder Verlustvorträge noch -rückträge vor. Übersicht 5 bildet für Deutschland auch die pandemiebedingte Ausweitung des Verlustrücktrags ab, welche in 2024 ausläuft.

Vorgetragene Verluste können in einigen Staaten zeitlich unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden; in anderen Staaten ist eine Verlustverrechnung nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne möglich (u. a. Polen, Japan, Schweiz, Tschechien). Deutschland erlaubt einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränkt die Verrechnung von Verlusten jedoch der Höhe nach (Mindestgewinnbesteuerung). Dieser Praxis hat sich in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl von Staaten angeschlossen, darunter Frankreich, Italien, Spanien, die USA, die Niederlande und seit 2023 auch Portugal.

Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2023

Übersicht 5

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1. Januar 2023 anfallen. Regelungen hinsichtlich der COVID-19 Pandemie werden dargestellt, soweit sie für 2023 noch maßgeblich sind. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, werden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	–	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 40 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinns)
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	Unbegrenzt (bis zu 9.135.000 DKK pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 9.135.000 DKK übersteigenden Einkünfte)
Deutschland	2 Jahre (begrenzt auf 1 Mio. €; COVID-19 Maßnahme: bis 2023 erhöht auf 10 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Estland	–	–
Finnland	–	10 Jahre (für Verluste aus derselben Quelle)
Frankreich	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €; Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus derselben Quelle)
Italien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte; dies gilt nicht für Verluste aus den ersten 3 Jahren einer neuen Geschäftstätigkeit)
Kroatien	–	5 Jahre
Lettland	–	–
Litauen	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 70 % der jährlichen Einkünfte; Beschränkung gilt nicht für kleine Unternehmen, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen)
Luxemburg	–	17 Jahre
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr (bis zu 1 Mio. € voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinns)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinns)
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte)
Polen	–	5 Jahre (für Verluste aus derselben Quelle; bis zu 5 Mio. PLN in einem der nächsten 5 aufeinanderfolgenden Steuerjahre voll abzugsfähig; Verrechnung eines verbleibenden Verlustvolumens in den verbleibenden Jahren des 5-Jahreszeitraums, wobei der Verrechnungsbetrag in keinem dieser Jahre 50 % des Verlustbetrags überschreiten darf)

Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2023

Noch: Übersicht 5

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Portugal	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 65 % der jährlichen Einkünfte)
Rumänien	-	7 Jahre
Schweden	- (indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	-	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen Kleinstunternehmen)
Slowenien	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Spanien	-	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung abhängig von der Höhe der Umsätze des Unternehmens: bis 20 Mio. € bis zu 70 %, 20 – 60 Mio. € bis zu 50 % und mehr als 60 Mio. € bis zu 25 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Tschechien	2 Jahre (höchstens 30 Mio. CZK insgesamt in die 2 vorangegangenen Jahre)	5 Jahre
Ungarn	-	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Zypern	-	5 Jahre
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (nur für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	10 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen)
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	- (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Andere Staaten		
Schweiz	-	7 Jahre
USA	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (bis zu 5 Mio. GBP pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 5 Mio. GBP übersteigenden Einkünfte)

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen

Die Ertragsbesteuerung natürlicher Personen durch die Einkommen- oder Lohnsteuer beeinflusst die Belastung des Faktors Arbeit und damit Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung des Arbeitsangebots. Neben der Besteuerung des Faktors Arbeit gibt das Kapitel Auskunft über die Ertragsbesteuerung von Kapital natürlicher Personen in Form von Zinsen und Dividenden.

Übersicht 6 und 7 informieren über die für das Erwerbseinkommen alleinstehender natürlicher Personen relevanten Einkommensteuertarife. In Übersicht 6 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch direkte Abzüge bei der Steuer (Steuerabsetzbetrag), Grundfreibeträge bzw. sog. Nullzonen dargestellt. Der Eingangssatz in Deutschland beträgt 14 % und reicht bis 10.909 Euro in 2023. Den höchsten Eingangssatz hat Schweden mit 52,23 %, während die Schweiz mit 5,13 % den niedrigsten Eingangssatz ausweist.

Die Mehrzahl der hier untersuchten Staaten, die einen Grundfreibetrag (bzw. eine Nullzone) im Tarif haben, hat diesen im Jahr 2023 angepasst. Anpassungen der Freibeträge und Steuertarifsätze zum Ausgleich der kalten Progression, d.h. Ausgleich der inflationsbedingten Lohnsteigerung in progressiven Steuersystemen, werden in vielen Staaten entweder automatisch oder gerade in Zeiten hoher Inflation durch einmalige Anpassungen umgesetzt.

Die Eingangssteuersätze blieben in den meisten Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert. In Finnland wurden aufgrund einer Steuerreform die Gemeindesteuersätze für das Jahr 2023 deutlich von 20 % auf ca. 8 % gesenkt; gleichzeitig wurden die Eingangssätze auf staatlicher Ebene von 6 % auf ca. 13 % erhöht. Allgemein muss bei der Interpretation dieser Daten beachtet werden, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mitabgedeckt werden, so z. B. in den skandinavischen Staaten und den Niederlanden. Außerdem haben einige Staaten (Bulgarien, Estland, Rumänien, Schweden) einen einheitlichen Einkommensteuersatz (flat tax), der unabhängig vom Einkommen des Steuerzahlers angewendet wird.

Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2023¹⁾

Übersicht 6

Staaten	Tarif		Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
			in € ³⁾	in € ³⁾	
EU-Staaten					
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat	25,00 %	15.200	—	10.160
	7 % Zuschlag auf Staatssteuern	1,75 %			
	insgesamt	26,75 %			
Bulgarien		10,00 % ⁴⁾	Flat Tax	—	—
Dänemark	Staat	12,06 %	76.354	779	—
	Gemeinden	25,018 % ⁵⁾			
	insgesamt	37,078 %			
Deutschland		14,00 %	10.909	—	10.908
Estland		20,00 %	Flat Tax	—	7.848 ⁶⁾
Finnland	Staat	12,64 % ⁷⁾	19.900	—	3.870
	Gemeinden	7,61 % ⁵⁾	—	—	3.870
	insgesamt	20,25 %			
Frankreich	Staat	11,00 %	27.478	—	10.777
	Zuschlag Sozialsteuern	9,70 % ⁸⁾			
	insgesamt	19,80 %			
Griechenland	Staat	9,00 %	10.000	777 ⁹⁾	—
Irland	Staat	20,00 %	40.000	1.775	—
	Zuschlag Sonderabgabe	0,50 %	12.012	—	13.000 ¹⁰⁾
	insgesamt	20,50 %			
Italien¹¹⁾	Staat	23,00 %	15.000	1.880 ¹³⁾	—
	Regionen	2,28 % ¹²⁾			
	insgesamt	25,28 %			
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat	20,00 %	47.780	—	6.371
	Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuern	3,60 %			
	insgesamt	23,60 %			
Lettland		20,00 % ¹⁴⁾	20.004	—	6.000 ⁶⁾
Litauen		20,00 % ¹⁵⁾	101.094	—	7.500 ¹⁶⁾
Luxemburg	Staat	8,00 %	13.137	—	11.265
	Zuschlag 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds	0,56 %	150.000	—	—
	insgesamt	8,56 %			
Malta		15,00 %	14.500	—	9.100
Niederlande		36,93 % ¹⁷⁾	37.149	2.888 ¹⁸⁾	—
Österreich		20,00 %	19.134	—	11.693
Polen		12,00 %	27.008	—	6.752
Portugal		14,50 %	7.479	—	—
Rumänien		10,00 %	Flat Tax	—	971 ¹⁹⁾

Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2023¹⁾

Noch: Übersicht 6

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen	
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾	
EU-Staaten					
Schweden	Staat	20,00 % ²⁰⁾	Flat Tax	—	1.324 ²¹⁾ + 51.443
	Gemeinden	32,23 % ⁵⁾	Flat Tax	—	1.324 ²¹⁾
	insgesamt	52,23 %			
Slowakei		19,00 % ²²⁾	41.445	—	4.923 ²³⁾
Slowenien		16,00 %	8.755	—	5.000 ²⁴⁾
Spanien		19,00 %	12.450	—	5.550
Tschechien		15,00 %	81.013	1.291	—
Ungarn		15,00 % ²⁵⁾	Flat Tax	—	—
Zypern		20,00 %	28.000	—	19.500
Andere Staaten					
Japan	Staat	5,00 %	12.505	—	3.078 ⁶⁾
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuern	0,11 %			
	Präfekturen	4,00 %	—	—	2.757 ⁶⁾
	Gemeinden	6,00 %	—	—	2.757 ⁶⁾
	insgesamt	15,11 %			
Kanada (nach Provinzen und Territorien unter- schiedlich)	Bund	15,00 %	36.502	—	9.250 ²⁶⁾
	Provinz Ontario	5,05 %	33.678	187 ²⁷⁾	8.117
	insgesamt	20,05 %			
Norwegen	Staat Zusatzsteuer	1,70 %	23.609	—	16.775
	Kombinierte Staats- und Gemeinde steuer	22,00 %	Flat Tax	—	7.015
	insgesamt	23,70 %			
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	0,77 %	33.323	—	15.316
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,36 %	11.798	—	6.934
	insgesamt	5,13 %			
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Bund	10,00 %	9.948	—	— ²⁸⁾
	Staat New York	4,00 % ²⁹⁾	7.687	—	— ³⁰⁾
	Stadt New York	3,078 % ²⁹⁾	10.852	—	— ³⁰⁾
	insgesamt	17,078 %			
Vereinigtes Königreich		20,00 %	43.911	—	14.641 ³¹⁾

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2022 bzw. 2023.
- 2) Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2023.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.

Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2023¹⁾

Noch: Übersicht 6

- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Grundfreibetrag läuft für höhere Einkommen aus.
- 7) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 % (für Einkommen bis 30.000 €) bzw. 34 % (für Einkommen über 30.000 €), sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) Steuerabsetzbetrag für elektronisch bezahlte Ausgaben gilt nur für Arbeitseinkommen bis 12.000 € und läuft für höhere Einkommen aus.
- 10) Freigrenze.
- 11) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 12) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 13) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis 15.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 50.000 € stufenweise bis auf 0.
- 14) Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- 15) Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; anderes Einkommen 15 % bis 180.492 €, darüber hinaus 20 %. Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- 16) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- 17) Davon entfallen 27,65 % für Einkommen bis 37.149 € auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 18) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften bis 22.660 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 73.031 € stufenweise bis auf 0 €.
- 19) Maximum, entfällt über einem Einkommen von 9.714 €.
- 20) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 21) Persönlicher Freibetrag zwischen 1.324 € und 3.481 € je nach Einkommen.
- 22) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 15 %, wenn ihr Einkommen 49.790 € nicht übersteigt.
- 23) Gilt bis zu einem Einkommen von 21.754 €; bei Einkommen von mehr als 41.445 € entfällt der Freibetrag.
- 24) Beträgt das Einkommen nicht mehr als 16.000 €, wird ein zusätzlicher gleitender Freibetrag gewährt.
- 25) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 26) Zusätzlicher Grundfreibetrag 1.479 CAD (= 1.012 €), läuft bei höheren Einkommen aus.
- 27) "Ontario Tax Reduction (Basic Amount)", läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- 28) Aber: „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für bestimmte den Werbungskosten/Sonderausgaben ähnliche Aufwendungen) von 12.525 €.
- 29) Kann die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer mindern, wenn anstelle der „standard deduction“ ein Einzelabzug von Aufwendungen („itemized deduction“) gewählt wird (Höchstbetrag für alle State und Local Taxes: 10.000 USD, 9.043 €); hier nicht dargestellt.
- 30) Aber: „standard deduction“ 7.235 €.
- 31) Läuft bei höheren Einkünften aus.

Übersicht 7 zeigt die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Höhe des zu versteuernden Einkommens, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen. In Griechenland wurde der Einkommensteuerspitzenatz im Jahr 2023 durch die Streichung des Solidaritätszuschlags um 10 Prozentpunkte auf 44 % gesenkt; in Slowenien wurde eine Erhöhung des Spitzensatzes von 5 Prozentpunkten auf 50 % umgesetzt. Die Einkommensteuerspitzenätze in Finnland und Norwegen änderten sich geringfügig. Für alle anderen hier untersuchten Staaten wurden die Einkommensteuerspitzenätze im Jahr 2023 beibehalten.

Grafik 5 veranschaulicht diese Höchstsätze (inkl. sonstiger Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich zwischen 10 % in Bulgarien und Rumänien und 55,95 % in Japan. Mehr als die Hälfte der hier betrachteten Staaten wenden Einkommensteuerspitzenätze über 45 % an; in nur sechs Staaten (Slowakei, Tschechien, Estland, Ungarn, Rumänien, Bulgarien) liegt der Einkommensteuerspitzenatz bei unter 30 %. Deutschland liegt mit einem Einkommensteuerspitzenatz von 47,48 % im Mittelfeld.

Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2023¹⁾

Übersicht 7

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von
			in € ²⁾
EU-Staaten			
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat	50,00 %	46.440
	7 % Zuschlag auf Staatssteuern	3,50 %	
	insgesamt	53,50 %	
Bulgarien		10,00 % ³⁾	Flat Tax
Dänemark	Plafond (höchstens)	52,07 %	⁴⁾
Deutschland	Staat	45,00 %	277.825
	5,5 % Solidaritätszuschlag	2,48 %	
	insgesamt	47,48 %	
Estland		20,00 %	Flat Tax
Finnland	Staat	44,00 %	85.800
	Gemeinden (Durchschnitt)	7,61 %	
	insgesamt	51,61 %	
Frankreich	Staat	45,00 %	168.994
	Zuschlag Sonderabgabe	4,00 %	500.000
	Zuschlag Sozialsteuern	9,70 % ⁵⁾	
	insgesamt	55,52 %	
Griechenland	Staat	44,00 %	40.000
Irland	Staat	40,00 %	40.000
	Zuschlag Sonderabgabe	8,00 %	70.044
	insgesamt	48,00 %	
Italien⁶⁾	Staat	43,00 %	50.000
	Regionen	2,28 % ⁷⁾	
	insgesamt	45,28 %	
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat	30,00 %	47.780
	Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuern	5,40 %	
	insgesamt	35,40 %	
Lettland		31,00 % ⁸⁾	78.100
Litauen		32,00 % ⁹⁾	101.094
Luxemburg	Staat	42,00 %	200.004
	Zuschlag 9 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds	3,78 %	150.000
	insgesamt	45,78 %	
Malta		35,00 %	60.000
Niederlande		49,50 %	73.031
Österreich		55,00 %	1.000.000
Polen	Staat	32,00 % ¹⁰⁾	27.008
	Solidaritätszuschlag	4,00 %	225.068
	insgesamt	36,00 %	
Portugal	Staat	48,00 %	78.834
	Zuschlag	5,00 %	250.000
	insgesamt	53,00 %	
Rumänien		10,00 %	Flat Tax
Schweden	Staat	20,00 %	Flat Tax
	Gemeinden (Durchschnitt)	32,23 %	Flat Tax
	insgesamt	52,23 %	

Einkommensteuerspitzenatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2023¹⁾

Noch: Übersicht 7

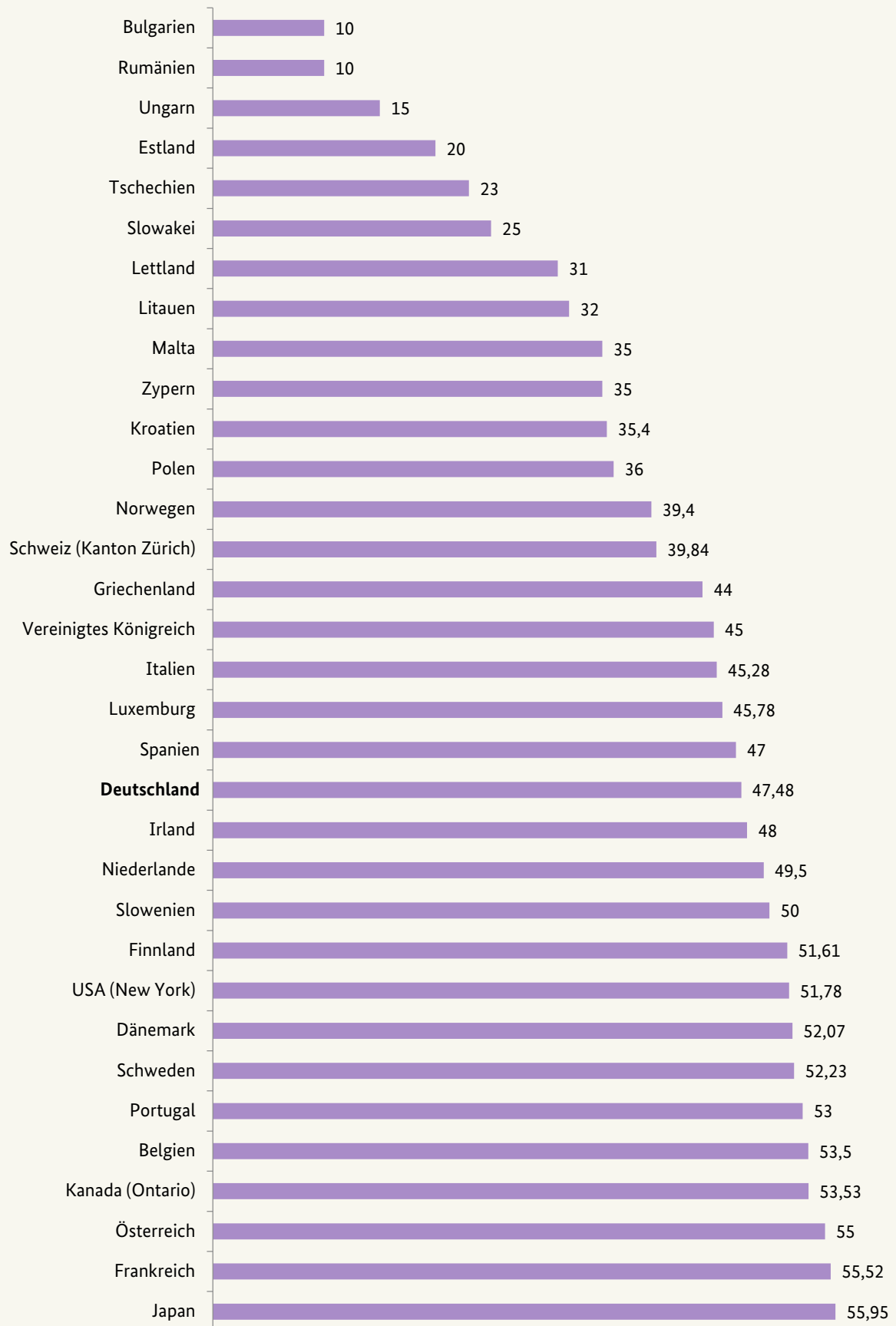
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von	
		in € ²⁾	
EU-Staaten			
Slowakei		25,00 % ¹¹⁾	41.445
Slowenien		50,00 %	74.160
Spanien		47,00 % ¹²⁾	300.000
Tschechien		23,00 %	81.013
Ungarn		15,00 % ¹³⁾	Flat Tax
Zypern		35,00 %	60.000
Andere Staaten			
Japan	Staat	45,00 %	256.509
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuern	0,95 %	
	Präfekturen	4,00 %	Flat Tax
	Gemeinden	6,00 %	Flat Tax
	insgesamt	55,95 %	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	33,00 %	161.222
	Provinz Ontario	20,53 %	150.499
	insgesamt	53,53 %	
Norwegen	Staat (Zusatzsteuer)	17,40 %	176.252
	kombinierte Staats- und Gemeindesteuer	22,00 %	Flat Tax
	insgesamt	39,40 %	
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	11,50 %	796.454
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	28,34 %	263.790
	insgesamt	39,84 %	
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Bund	37,00 %	522.812
	Staat New York	10,90 % ¹⁴⁾	22.608.067
	Stadt New York	3,88 % ¹⁴⁾	45.216
	insgesamt	51,78 %	
Vereinigtes Königreich		45,00 %	145.756

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF.

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2022 bzw. 2023.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2023.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus den nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 52,07 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- 9) Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; anderes Einkommen 15 % bis 202.188 €, darüber hinaus 20 %. Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 15 %, wenn ihr Einkommen 49.790 € nicht übersteigt.
- 12) Für Kapitaleinkünfte 28 % (für Einkommen über 300.000 €).
- 13) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 14) Kann die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer mindern, wenn anstelle des Pauschalabzugs („standard deduction“) ein Einzelabzug von Aufwendungen („itemized deduction“) gewählt wird (Höchstbetrag für alle State und Local Taxes: 10.000 USD, 9.043 €); hier nicht dargestellt.

Einkommensteuerspitzensätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2023 (in Prozent)

Grafik 5



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Übersicht 8 betrachtet die Quellenbesteuerung auf Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen. Quellensteuern zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht vom Steuerpflichtigen selbst entrichtet, sondern an der Quelle erhoben werden. Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich zwischen den betrachteten Staaten durch die Abgeltungswirkung und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Besteuerung von Zinserträgen und Dividenden im internationalen Vergleich.

Übersicht 9 zeigt die Höchstsätze auf Zinserträge von ansässigen natürlichen Personen. Während die Niederlande Zinserträge privater Haushalte in bestimmten Fällen steuerfrei belassen, gelten ansonsten Höchstsätze zwischen 10 % in Bulgarien, Kroatien und Rumänien und 53,53 % in Kanada (Provinz Ontario). In Deutschland gilt ein Höchstsatz der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) mit Option zur Einkommensteueranrechnung und Inanspruchnahme des Sparer-Pauschbetrags von 1.000 Euro.

Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2023			Übersicht 8
– Ansässige			
Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.			
Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.			
In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.			
Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	30	30	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung; 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen
Bulgarien	–	5	Abgeltungsteuer
Dänemark	–	27	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 58.900 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellensteueranrechnung
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Estland	20	–/7	Einbeziehung in die Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung; 7 % Quellensteuer auf Dividenden, die bei der ausschüttenden Gesellschaft nur der niedrigeren Ausschüttungssteuer von 14% unterliegen, ansonsten keine Quellensteuer
Finnland	30	25,5/7,5/28	Abgeltungsteuer für Zinsen; 25,5 % Quellensteuer auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften 7,5 % Quellensteuer auf Dividenden bis 150.000 € und 28 % Quellensteuer auf den 150.000 € übersteigenden Betrag; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	12,8	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Griechenland	15	5	Abgeltungsteuer
Irland	33	25	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteueranrechnung mit Quellensteueranrechnung
Italien	26	26	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Kroatien	10	10	Abgeltungsteuer
Lettland	20	–/20	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Kommunalanleihen, Dividenden sind ab 1.1.2018 steuerfrei, wenn sie der Körperschaftsteuer unterlegen haben

Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2023 – Ansässige

Noch: Übersicht 8

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Litauen	–	15	Abgeltungsteuer
Luxemburg	20	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Österreich	25	27,5	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	10	8	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus rumänischen Staats- und Kommunalanleihen
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	7	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	25	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	15	Abgeltungsteuer; bei bestimmten langfristigen Zinserträgen unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Zinssatz von 10 % oder eine Steuerbefreiung möglich; Steuerbefreiung für Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Zypern	30	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; bei Dividenden börsennotierter Gesellschaften kann in bestimmten Fällen per Option Abgeltungswirkung erzielt werden, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–
Vereinigtes Königreich	–	–	–

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Höchstsätze auf private Zinserträge 2023 - Ansässige Übersicht 9

Dargestellt wird der höchstmögliche Einkommensteuersatz für typische Einkünfte aus Zinsen von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen aus Bankeinlagen betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer; 980 € Freibetrag
Bulgarien	10	Zinsen aus Guthaben bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank sind steuerfrei
Dänemark	52,07	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 1.000 € Sparer-Pauschbetrag
Estland	20	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz
Finnland	30	Abgeltungsteuer
Frankreich	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Griechenland	15	Abgeltungsteuer
Irland	33	Abgeltungsteuer
Italien	26	Abgeltungsteuer
Kroatien	10	Abgeltungsteuer, Zinsen aus Girokonten sind bis zu 0,5 % pro Jahr steuerbefreit
Lettland	20	Abgeltungsteuer
Litauen	20	500 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank
Luxemburg	20	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 32 % auf einen fiktiven Ertrag von 0,92 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 57.000 €
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	10	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	28	19 % für die ersten 6.000 € Einkommen aus Anlagekapital, 21 % zwischen 6.000 € und 50.000 €, 23 % zwischen 50.000 € und 200.000 €, 27 % zwischen 200.000 € und 300.000 €, darüber 28 %
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	Abgeltungsteuer
Zypern	30	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 30 %, bei bestimmten staatlichen Sparzertifikaten 3 %
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	53,53	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz
Norwegen	22	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Schweiz (Zürich)	39,84	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz
USA (Stadt und Staat New York)	51,78	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz
Vereinigtes Königreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen

Die OECD veröffentlicht regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung zur effektiven Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitseinkommen in den OECD-Ländern („Taxing Wages“). Darin werden Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen betrachtet. Zentraler Indikator der OECD-Studie ist der Steuer- und Abgabenkeil („tax wedge“), der laut OECD „die Summe der arbeitgeber- und arbeitnehmerseitigen Steuern und Abgaben auf Erwerbsarbeit abzüglich erhaltener Familienleistungen in Prozent der Gesamtarbeitskosten“ misst (Übersicht 12, Grafik 8). Der Steuer- und Abgabenkeil bildet damit ein Maß für den Teil der Gesamtarbeitskosten, der auf Steuern und Abgaben entfällt. Daneben betrachtet die OECD-Analyse jeweils den durchschnittlichen Steuer- bzw. den Steuer- und Abgabensatz verschiedener Haushaltstypen (Übersicht 10, 11 sowie Grafik 6, 7). Dabei werden beim durchschnittlichen Steuer- und Abgabensatz neben der Einkommensteuer (unter Berücksichtigung von Familienleistungen) die arbeitnehmerseitigen Sozialabgaben in Prozent des Bruttoarbeitslohns erfasst.

Übersicht 10 und Grafik 6 zeigen die durchschnittlichen Einkommensteuersätze für verschiedene Familienkonstellationen (alleinstehend, Familie mit Allein- und mit Doppelverdienenden), die den durchschnittlichen Bruttoarbeitslohn verdienen. Bei der Besteuerung von Alleinstehenden ohne Kinder liegt Deutschland mit einem Durchschnittssteuersatz von 17,0 % in 2023 im oberen Mittelfeld. In vielen Ländern sorgen Maßnahmen im Rahmen der Familienbesteuerung für eine Förderung von Familien. Diese Förderungen sind auch deutlich erkennbar in Deutschland. So ergibt sich bei einem Alleinverdienerhaushalt

mit einem Durchschnittseinkommen und zwei Kindern nach Anrechnung von Kindergeld rechnerisch ein Einkommensteuersatz von 0,2 %. In der Konstellation eines Doppelverdienerhaushalts mit einem Zweitverdiener mit 67 % des Durchschnittseinkommens und zwei Kindern zahlen Durchschnittsverdienende einen knapp 8 Prozentpunkte niedrigeren Durchschnittssteuersatz (9,1 %) im Vergleich zum Alleinstehenden ohne Kinder.

In Übersicht 11 und Grafik 7 werden neben der Lohn- oder Einkommensteuer zusätzlich die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sozialversicherung berücksichtigt. Zwischen den verschiedenen Ländern gibt es deutliche Unterschiede in der Finanzierung staatlicher Sozialversicherungssysteme. Hier setzen Staaten in unterschiedlichem Ausmaß auf eigenständige Sozialbeiträge oder auf die Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit grundsätzlich auf Steuern. Den höchsten durchschnittlichen Steuer- und Abgabensatz für Alleinstehende ohne Kinder mit durchschnittlichem Bruttoarbeitslohn erhebt Belgien mit 39,9 % im Jahr 2023, den niedrigsten Durchschnittssatz weist Estland mit 18,9 % aus. Für Deutschland liegt der vergleichbare durchschnittliche Steuer- und Abgabensatz bei 37,4 %, wovon mehr als die Hälfte (20,5 %) auf Sozialabgaben entfallen. Auch der durchschnittliche Steuer- und Abgabensatz wird durch Maßnahmen im Rahmen der Familienbesteuerung im Großteil der Staaten deutlich gesenkt. In Deutschland liegt der Durchschnittssatz beim Alleinverdienerhaushalt mit zwei Kindern mit 19,7 % auf den durchschnittlichen Bruttoarbeitslohn um fast 18 Prozentpunkte unter dem Durchschnittssatz für den Alleinstehenden ohne Kinder.

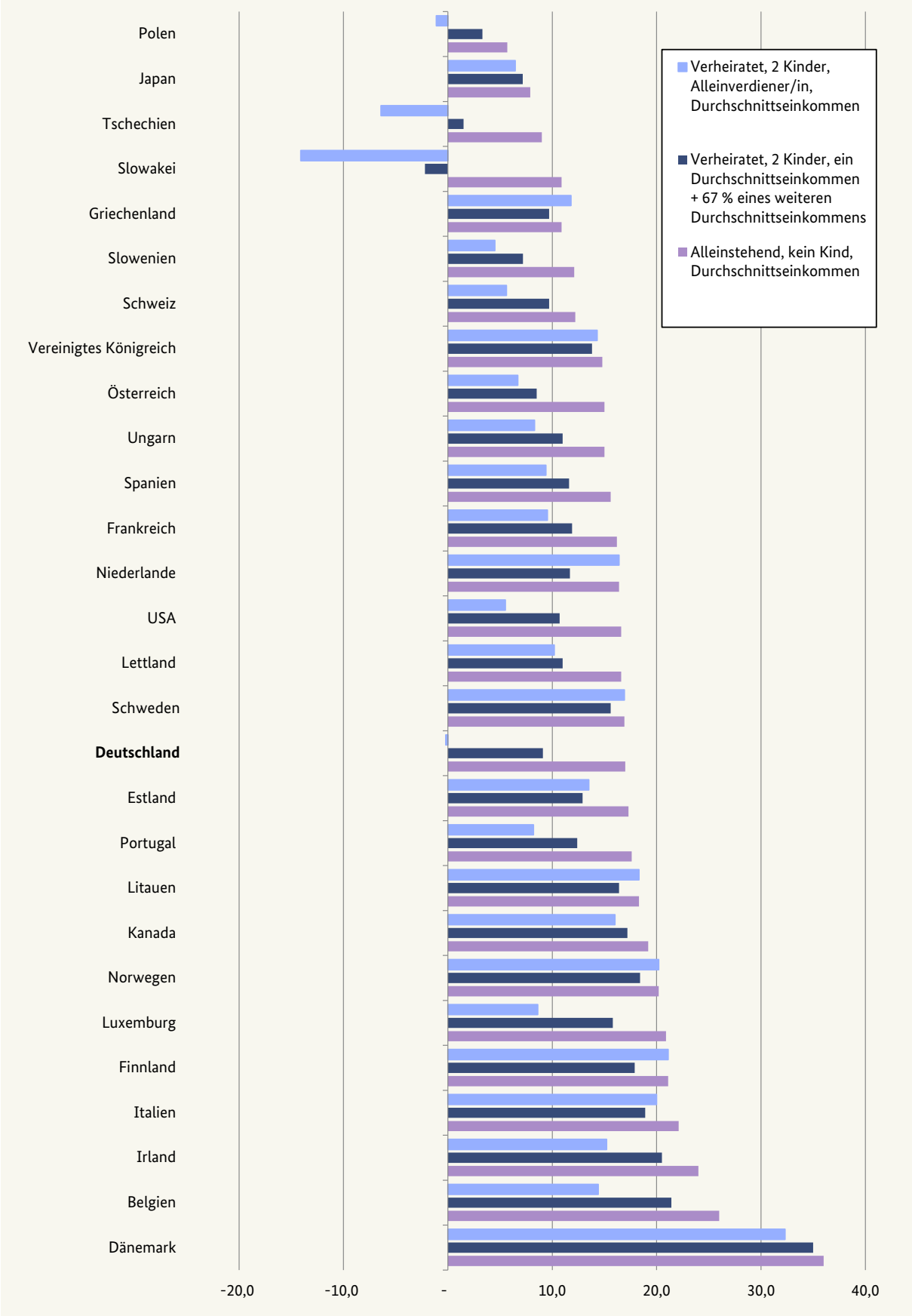
Einkommen-/Lohnsteuer ¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2023				Übersicht 10
Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens	
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind				
Belgien	26,0	14,4	21,4	
Dänemark	36,0	32,3	35,0	
Deutschland	17,0	-0,2	9,1	
Estland	17,3	13,5	12,9	
Finnland	21,1	21,1	17,9	
Frankreich	16,2	9,5	11,9	
Griechenland	10,9	11,8	9,7	
Irland	24,0	15,2	20,5	
Italien	22,1	20,0	18,9	
Lettland	16,6	10,2	11,0	
Litauen	18,3	18,3	16,4	
Luxemburg	20,9	8,6	15,8	
Niederlande	16,4	16,4	11,7	
Österreich	15,0	6,7	8,5	
Polen	5,7	-1,1	3,3	
Portugal	17,6	8,2	12,4	
Schweden	16,9	16,9	15,6	
Slowakei	10,9	-14,1	-2,2	
Slowenien	12,1	4,5	7,2	
Spanien	15,6	9,4	11,6	
Tschechien	9,0	-6,4	1,5	
Ungarn	15,0	8,3	11,0	
Andere Staaten				
Japan	7,9	6,5	7,2	
Kanada	19,2	16,0	17,2	
Norwegen	20,2	20,2	18,4	
Schweiz	12,2	5,6	9,7	
USA	16,6	5,5	10,7	
Vereinigtes Königreich	14,8	14,3	13,8	

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2022-2023, Paris 2024

1) Definiert als Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld). Ein negativer Wert bedeutet insgesamt unter Berücksichtigung von Einkommen-/Lohnsteuerzahlungen und empfangener Familienleistungen eine Steuergutschrift beziehungsweise -erstattung.

Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2023

Grafik 6



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2022-2023, Paris 2024

Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2023

Übersicht 11

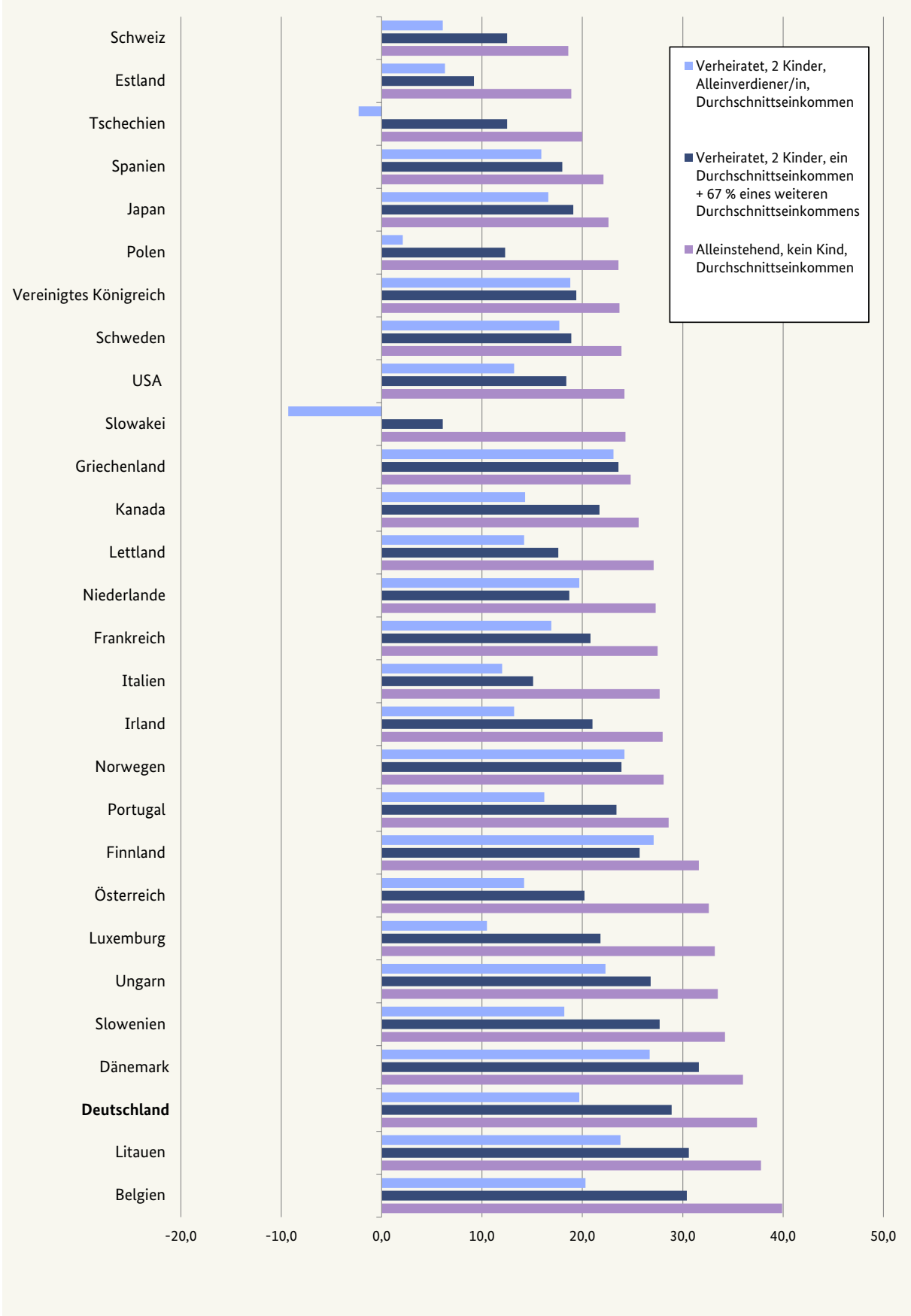
Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	39,9	20,3	30,4
Dänemark	36,0	26,7	31,6
Deutschland	37,4	19,7	28,9
Estland	18,9	6,3	9,2
Finnland	31,6	27,1	25,7
Frankreich	27,5	16,9	20,8
Griechenland	24,8	23,1	23,6
Irland	28,0	13,2	21,0
Italien	27,7	12,0	15,1
Lettland	27,1	14,2	17,6
Litauen	37,8	23,8	30,6
Luxemburg	33,2	10,5	21,8
Niederlande	27,3	19,7	18,7
Österreich	32,6	14,2	20,2
Polen	23,6	2,1	12,3
Portugal	28,6	16,2	23,4
Schweden	23,9	17,7	18,9
Slowakei	24,3	-9,3	6,1
Slowenien	34,2	18,2	27,1
Spanien	22,1	15,9	18,0
Tschechien	20,0	-2,3	12,5
Ungarn	33,5	22,3	26,8
Andere Staaten			
Japan	22,6	16,6	19,1
Kanada	25,6	14,3	21,7
Norwegen	28,1	24,2	23,9
Schweiz	18,6	6,1	12,5
USA	24,2	13,2	18,4
Vereinigtes Königreich	23,7	18,8	19,4

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2022-2023, Paris 2024

1) Definiert als Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2023

Grafik 7



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2022-2023, Paris 2024

Übersicht 12 und Grafik 8 zeigen den Steuer- und Abgabenkeil, d.h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommen- oder Lohnsteuer in Relation zu den Lohnkosten. Hier liegt Deutschland in 2023 mit einem Abgabenkeil von 47,9 % für den alleinstehenden Durchschnittsverdienenden ohne Kinder nur hinter Belgien mit 52,7 %. Drei weitere Länder (Frankreich, Österreich und Italien) weisen einen Steuer- und Abgabenkeil von über 45 %

für den gleichen Haushaltstyp aus. Neben der Schweiz, die über alle drei Haushaltskonstellationen hinweg über den niedrigsten Steuer- und Abgabenkeil verfügt, erheben vier weitere Länder (USA, Vereinigtes Königreich, Kanada, Japan) einen vergleichsweise niedrigen Steuer- und Abgabenkeil um die 30 % auf die Lohnkosten eines durchschnittlich verdienenden Alleinstehenden ohne Kinder.

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent der Lohnkosten 2023²⁾ Übersicht 12

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	52,7	37,3	45,1
Dänemark	36,4	27,2	32,1
Deutschland	47,9	33,1	40,7
Estland	39,4	29,9	32,1
Finnland	43,5	39,8	38,7
Frankreich	46,8	39,1	40,6
Griechenland	38,5	37,1	37,5
Irland	35,1	21,8	28,8
Italien	45,1	33,2	35,4
Lettland	41,1	30,6	33,4
Litauen	38,9	25,2	31,8
Luxemburg	41,3	21,4	31,3
Niederlande	35,1	28,3	27,4
Österreich	47,2	32,8	37,5
Polen	34,3	15,8	24,6
Portugal	42,3	32,3	38,1
Schweden	42,1	37,4	38,3
Slowakei	41,6	15,7	27,6
Slowenien	43,3	29,5	37,2
Spanien	40,2	35,5	37,1
Tschechien	40,2	23,5	34,6
Ungarn	41,2	31,3	35,2

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent der Lohnkosten 2023²⁾

Noch: Übersicht 12

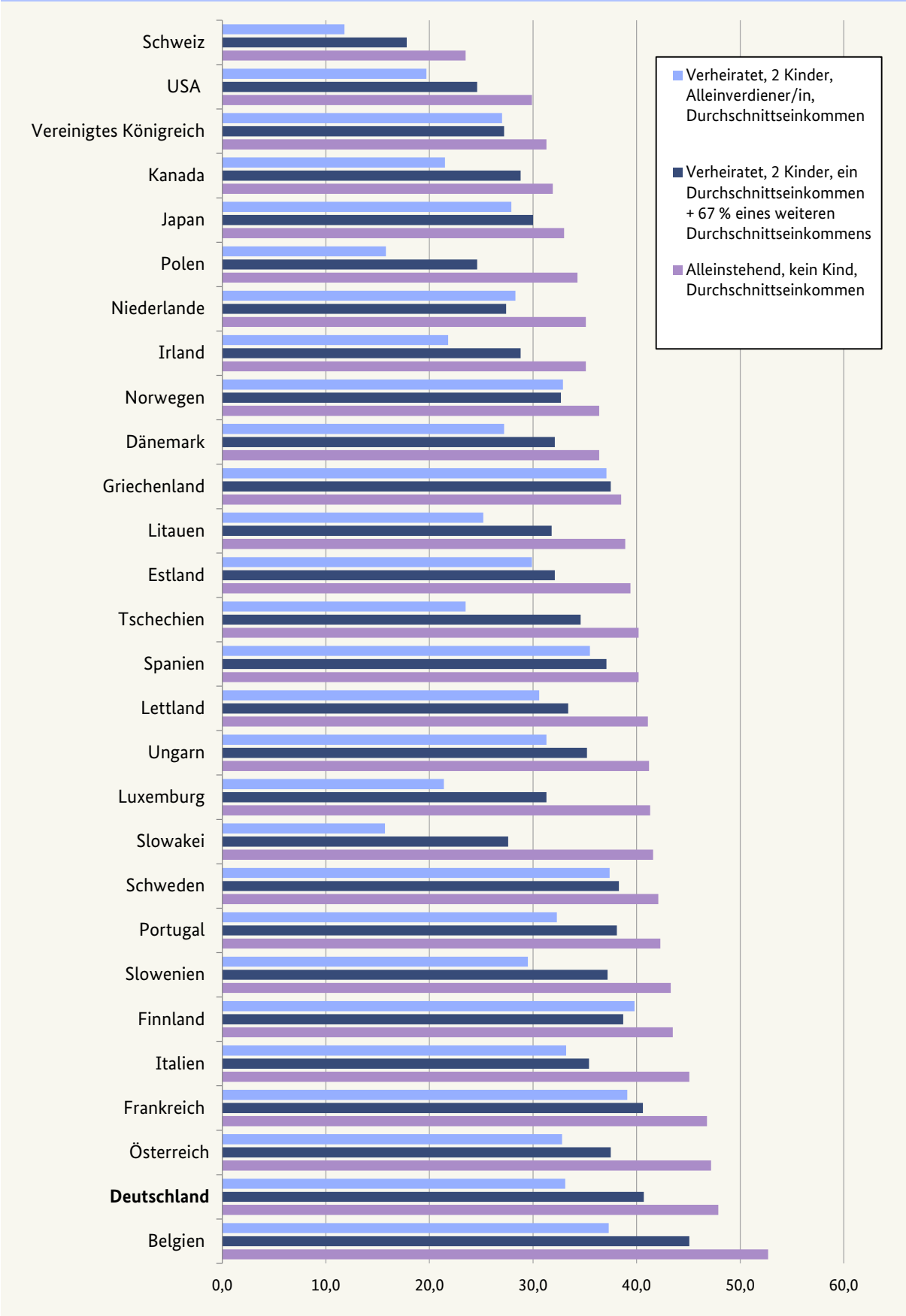
Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
Andere Staaten			
Japan	33,0	27,9	30,0
Kanada	31,9	21,5	28,8
Norwegen	36,4	32,9	32,7
Schweiz	23,5	11,8	17,8
USA	29,9	19,7	24,6
Vereinigtes Königreich	31,3	27,0	27,2

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2022-2023, Paris 2024

- 1) Definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).
- 2) Lohnkosten definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer).

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent der Lohnkosten 2023

Grafik 8



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2022-2023, Paris 2024

5. Vermögensteuern

Über die letzten drei Jahrzehnte ist die Zahl der Staaten, die Vermögensteuern erheben, deutlich zurückgegangen. Als Grund dafür werden oft Bedenken bei der Effizienz, den hohen administrativen Kosten und den teilweise limitierten Verteilungseffekten von Vermögensteuern genannt.

Übersicht 13 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die Staaten, die solche Steuern in 2023 erheben. Grundsätzlich

werden hier nicht vermögensbezogene Steuern dargestellt z. B. auf Immobilien, Grundbesitz und Vermögensübertragungen. In Frankreich greift die Vermögensteuer seit 2018 nur noch für private Immobilienvermögen. Für die Jahre 2022 und 2023 wurde in Spanien eine vorerst befristete Solidaritätssteuer auf große Vermögen eingeführt. In keinem der untersuchten Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar.

Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2023

Übersicht 13

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich (nur Immobilienvermögen) ⁴⁾	0 %	bis 800.000 €	–	–	nein ⁵⁾	–	–
	0,5 %	über 800.000 €					
	0,7 %	bis 1,3 Mio. €					
		über 1,3 Mio. €					
	1,00 %	bis 2,570 Mio. €					
		über 2,570 Mio. €					
	1,25 %	bis 5 Mio. €					
		über 5 Mio. €					
	1,50 %	bis 10 Mio. €					
		über 10 Mio. €					
Luxemburg	–	–	–	–	–	0,5 % ⁶⁾ (0,05 % auf Vermögen > 500 Mio. €)	nein ⁷⁾
Vermögensteuer⁸⁾							
Spanien	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 €	700.000	nein ^{9),10)}	–	–
	0,3 %	über 167.129,45 €					
		bis 334.252,88 €					
	0,5 %	über 334.252,88 €					
		bis 668.499,75 €					
	0,9 %	über 668.499,75 €					
		bis 1.336.999,51 €					
	1,3 %	über 1.336.999,51 €					
	bis 2.673.999,01 €						
	1,7 %	über 2.673.999,01 €					
		bis 5.347.998,03 €					
	2,1 %	über 5.347.998,03 €					
		bis 10.695.996,06 €					
	3,5 %	über 10.695.996,06 €					

Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2023

Noch: Übersicht 13

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Solidaritätssteuer auf großes Vermögen							
Spanien	0 %	bis 3 Mio. €	700.000 €	700.000	nein ⁹⁾	—	—
	1,7 %	über 3 Mio. €					
		bis 5.347.998,03 €					
	2,1 %	über 5.347.998,03 €					
		bis 10.695.996,06 €					
	3,5 %	über 10.695.996,06 €					
Andere Staaten							
Norwegen	Staatssteuer		—	—	nein	—	—
	0 %	bis 1,7 Mio. NOK					
	0,3 %	über 1,7 Mio. NOK					
		bis 20 Mio. NOK					
	0,4 %	über 20 Mio. NOK					
Gemeindesteuer							
	0 %	bis 1,7 Mio. NOK					
	0,7 %	über 1,7 Mio. NOK					
Schweiz (Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		—	—	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein 0,1635 %	nein
	0 %	bis 77.000 CHF					
	0,110 %	über 77.000 CHF					
		bis 308.000 CHF					
	0,219 %	über 308.000 CHF					
		bis 694.000 CHF					
	0,329 %	über 694.000 CHF					
		bis 1,310 Mio. CHF					
	0,438 %	über 1,310 Mio. CHF					
	bis 2,235 Mio. CHF						
	0,548 %	über 2,235 Mio. CHF					
		bis 3,158 Mio. CHF					
	0,657 %	über 3,158 Mio. CHF					

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- 1) Grundtarif für Alleinstehende.
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2023.
- 4) Die Vermögensteuer greift erst, wenn das Nettovermögen 1,3 Mio. € übersteigt. Betriebsvermögen ist steuerfrei.
- 5) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 75 % des Einkommens.
- 6) Mindestvermögensteuer zwischen 535 € und 32.100 € abhängig von der Bilanzsumme.
- 7) Ist die Vermögensteuer niedriger als die Mindestvermögensteuer, ist die Mindestvermögensteuer unter Anrechnung der Körperschaftsteuerschuld (begrenzt bis zur Höhe der Vermögensteuer) zu zahlen.
- 8) Die Autonomen Gemeinschaften sind befugt, eigene Regelungen zu erlassen.
- 9) Jedoch Plafond: für Einkommen, Vermögen- und Solidaritätssteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens, mindestens 20 % der ursprünglich berechneten Vermögen- und Solidaritätssteuer.
- 10) Abzugsfähig bei der Solidaritätssteuer.

6. Besteuerung des Finanzsektors

Übersicht 14 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Häufig anzutreffen ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze aus dem Handel mit Wertpapieren erhoben wird (z. B. in Belgien, Griechenland, Zypern und

der Schweiz). Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden, bei denen es sich um eine Form der Rechtsverkehrsteuer handelt. Zypern und die Niederlande haben in 2023 jeweils die Steuersätze auf Kapitalmarkttransaktionen angehoben.

Kapitalverkehrsteuern

Übersicht 14

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,35 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf und Verkauf belgischer oder ausländischer börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 1.600 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. 2 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug.
Frankreich	0,3 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Frankreich und einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. €. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen. 0,01 % Finanztransaktionsteuer bei bestimmten Transaktionen im Hochfrequenzhandel.
Griechenland	0,2 % Börsenumsatzsteuer bei Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. 7,5 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen unter gewissen Voraussetzungen. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Italien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Übertragung von Aktien in Italien ansässiger Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mindestens 500 Mio. € bzw. 0,1 % bei Übertragung im geregelten Markt 0,02 % Finanztransaktionsteuer bei inländischen Transaktionen im Hochfrequenzhandel. 0,01875 € bis 200 € Pauschale bei außerbörslichen Geschäften mit Derivaten und 0,00375 € bis 40 € Pauschale bei börslichen Geschäften mit Derivaten (Entrichtung jeweils durch beide Vertragsparteien). Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Übertragung von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Übertragung von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für bestimmte Wertpapiertransaktionen, u. a. für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Niederlande	10,4 % Kapitalverkehrsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen, 2 %, soweit das Vermögen des Unternehmens aus Wohnraum besteht. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen.
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere mit Bezug der Transaktion zu Polen und außerhalb des regulierten Marktes. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.

Kapitalverkehrsteuern		Noch: Übersicht 14
Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer	
EU-Staaten		
Spanien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Spanien und einer Marktkapitalisierung von mindestens 1 Mrd. €. Steuerbefreiung für bestimmte Transaktionen.	
Ungarn	0,3 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Wertpapieren, höchstens 10.000 HUF pro Transaktion. Steuerbefreiung für bestimmte Wertpapiertransaktionen.	
Zypern	1 % Börsenumsatzsteuer bei Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Übertragung von Anleihen zyprischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 20.000 €. Steuerbefreiung bis zu einem Kaufpreis von 5.000 €.	
Andere Staaten		
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Übertragung von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren, wenn die Übertragung durch einen inländischen Effektenhändler getätigt wird. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen und bestimmte Beteiligte. 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH). Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.	
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stempelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stempelersatzsteuer bei bestimmten Übertragungen von Aktien in ein Hinterlegungsschein-Programm oder an einen Abrechnungsdienst. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.	

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 15 vergleicht die regulären und ermäßigten Umsatzsteuersätze. Die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage ist im Rahmen der Umsatzsteuerharmonisierung innerhalb der EU weitestgehend angeglichen. In Luxemburg wurden der Normalsteuersatz und die ermäßigten Steuersätze im Jahr 2023

vorübergehend gesenkt. In den meisten anderen Staaten blieben 2023 die Umsatzsteuersätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Der in Deutschland im Jahr 2023 erhobene Umsatzsteuerregelsatz von 19 % liegt im EU-Vergleich im unteren Bereich (siehe [Grafik 9](#)).

Umsatzsteuersätze 2023		Übersicht 15
Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Belgien	21	6 / 12
Bulgarien	20	9
Dänemark	25	–
Deutschland	19	7
Estland	20	5 ³⁾ / 9
Finnland	24	10 / 14
Frankreich	20	2,1 / 5,5 / 10
Griechenland	24	4 / 6 / 13
Irland	23	4,8 / 9 / 13,5
Italien	22	4 / 5 / 10
Kroatien	25	5 / 13
Lettland	21	5 / 12
Litauen	21	5 / 9
Luxemburg	16 ⁶⁾	3 / 7 ⁶⁾ / 13 ⁶⁾
Malta	18	5 / 7
Niederlande	21	9
Österreich	20	10 / 13
Polen	23	5 / 8
Portugal	23	6 / 13
Rumänien	19	5 / 9
Schweden	25	6 / 12
Slowakei	20	5 / 10
Slowenien	22	5 / 9,5

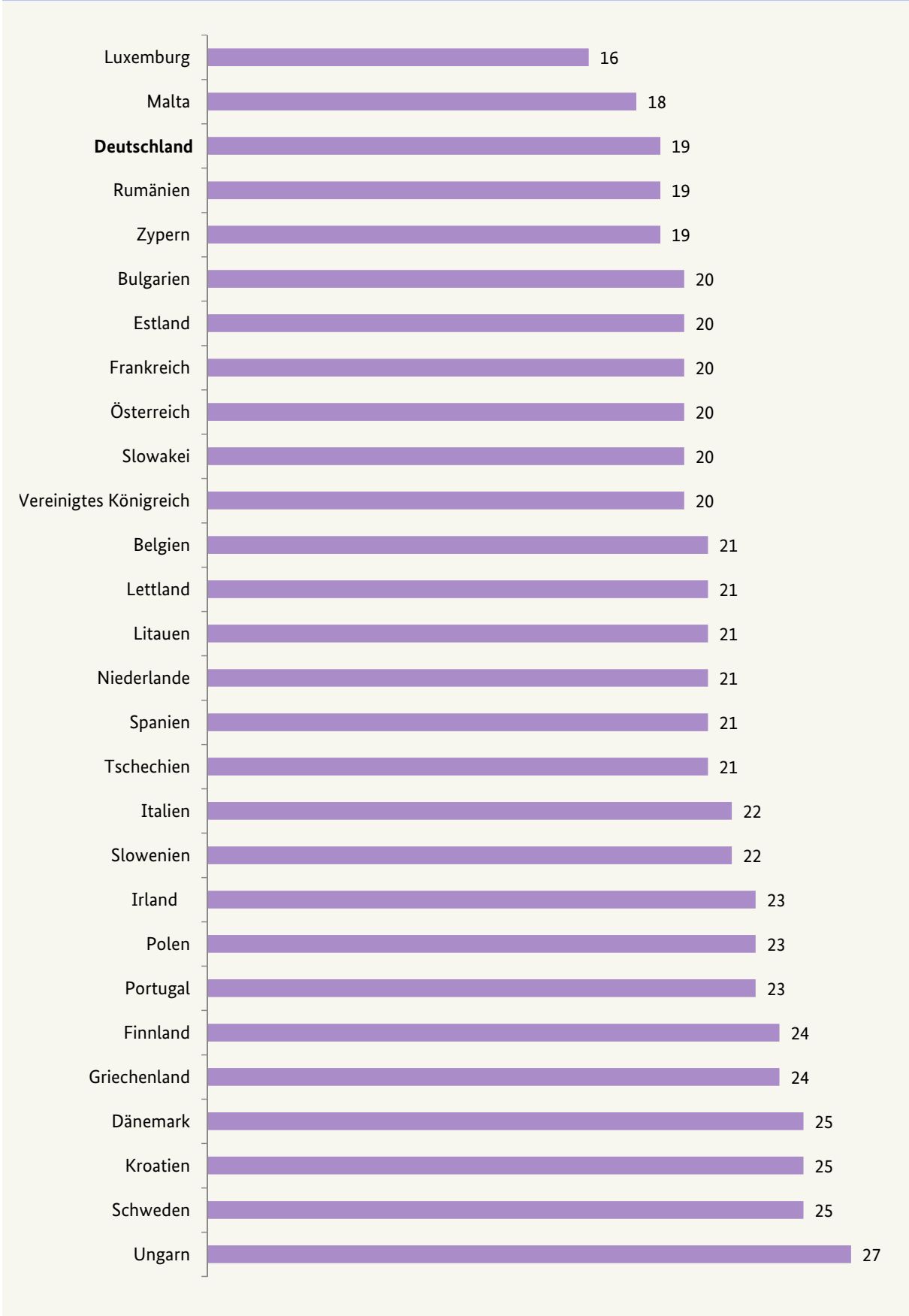
Staaten ¹⁾		Steuersätze in %	
		Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten			
Spanien		21	4 / 5 ⁴⁾ / 10
Tschechien		21	10 / 15
Ungarn		27	5 / 18
Zypern ⁵⁾		19	5 / 9
Andere Staaten			
Japan		10	8
Kanada	Bund	5	-
	Provinzen	0 bis 10	-
Norwegen		25	12 / 15
Schweiz		7,7	2,5 / 3,7
Vereinigtes Königreich		20	5

Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

- 1) Ohne regionale Sondersätze.
- 2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.
- 3) Ermäßigter Steuersatz von 5 % für Presseveröffentlichungen bis 31.12.2024.
- 4) Ermäßigter Steuersatz von 5 % auf Lieferungen von Strom, Erdgas, Briketts, Pellets und Feuerholz bis 31.12.2023 und auf Teigwaren, Oliven- und Saatenöl bis 30.6.2024.
- 5) Nur griechischsprachiger Teil.
- 6) Temporäre Absenkung bis 31.12.2023

Umsatzsteuer-Normsätze in der EU 2023

Grafik 9



Datengrundlage aufbereitet durch das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des BMF

Schlusswort

Deutschland verfügt insgesamt über ein Steuer- und Abgabensystem, das in der Lage ist, ein hohes Niveau an öffentlichen Leistungen zu finanzieren. Bürgerinnen und Bürger profitieren vor allem von gut ausgebauten sozialen Sicherungssystemen, einem breiten Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und einem größtenteils öffentlich finanzierten Bildungssystem. Das Steuersystem hat sich in den Krisen der letzten Jahre erneut als resilient und zugleich anpassungsfähig erwiesen. Sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen konnten mit verschiedenen steuerpolitischen Maßnahmen gezielt entlastet werden.

Nichtsdestotrotz steht die deutsche Wirtschaft weiterhin vor großen kurzfristigen und strukturellen Herausforderungen. Die Übersichten zeigen, dass die Belastung von Kapitalgesellschaften in Bezug auf die nominalen Steuersätze im internationalen Vergleich hoch ist. Nominale Steuersätze beeinflussen die Investitionsentscheidungen von inländischen und ausländischen Unternehmen in Deutschland und spielen eine wichtige Rolle für die Innovationsfähigkeit und die Produktivitätsentwicklung der deutschen Wirtschaft. Auch bei der Belastung des Faktors Arbeit durch Steuern und Sozialabgaben liegt Deutschland im internationalen Vergleich in der Spitzengruppe.

Im Rahmen einer angebotsorientierten Steuerpolitik gilt es deshalb, die Steuer- und Abgabenlast für Unternehmen in der mittleren Frist auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau abzusenken. Darüber hinaus müssen Investitionsanreize schnell wirksam gestärkt werden. Die Bundesregierung adressiert diese Herausforderung in ihrer Wachstumsinitiative insbesondere durch beschleunigte Abschreibungen und eine verbesserte Forschungszulage.

Außerdem schaffen weitere Entlastungen bei der Einkommensteuer und angebotsseitige Maßnahmen im Steuer- und Transfersystem Anreize zur Arbeitsaufnahme und zur Ausweitung des Arbeitsangebots.

Die auf den Weg gebrachten steuerpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Produktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Dabei schafft die Erhöhung des Wachstumspotenzials wirtschaftliche Freiräume und fördert zugleich die langfristige Tragfähigkeit der Finanz- und Steuerpolitik.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Referat I A 2

Stand

August 2024

Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de
www.bundesfinanzministerium.de/Datensammlungen

✂ @bmf_bund

📷 @bundesfinanzministerium

in Bundesministerium der Finanzen

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

